Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft § 1353

	gegen Ehegatten	gegen Dritten
Recht auf ungestörten Fortbestand	(-), h.M. insb. Pflichten aus § 1353 I 2 sind wg. § 888 III ZPO nicht vollstreckbar	(-), h.M. ebenfalls nicht möglich, weil sonst § 888 III ZPO unterlaufen würde, wenn man das Verhalten gegen den Dritten unterbinden könnte
absolutes Recht des räumlich- gegenständlichen Ehebereiches	(+)	(+)

eigenübliche Sorgfalt § 1359

- nur bei Verschuldenshaftungen (klar)
- nicht, wenn sich die Eheleute völlig außerhalb des ehelichen Pflichtenkreises bewegen (z.B. Straßenverkehr)
- A: für nichteheliche Lebensgemeinschaften § 1359 analog

Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfes § 1357

Ist gesetzliche Vertretungsregel (wenn die Offenkundigkeit gewahrt wird, also der andere erkennbar auch im Namen des Ehepartners abschließt); ansonsten sogar gesetzliche Verpflichtungsermächtigung.

- I. wirksame Ehe / kein Getrenntleben § 1357 III
- II. Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs Bedarf i.R. der durchschnittlichen Gebrauchsgewohnheiten einer Familie in vergleichbarer (Rspr.: nach außen erkennbaren) sozialen Lage

A: Ausnahmen:

- Geschäfte, die üblicherweise vorher gemeinsam besprochen werden
- **P**: Verbraucherkreditverträge
 - h.M.: kein § 1357, weil sonst der EheG das Widerrufsrecht faktisch nicht ausüben könnte, weil die zwingenden Form- und Belehrungsvorschriften ihm ggü. nicht eingehalten werden müssten.
 - a.A.: zwar gilt § 1357, aber für jeden EheG muss gesondert belehrt werden, sonst beginnt *dessen* Widerrufsrecht nicht zu laufen
 - m.M.: § 1357 gilt, weil dieser sonst kaum noch Anwendung finden würde.
- III. keine entgegenstehenden erkennbaren Umstände § 1357 I 2 2.Hs.

A: Auftreten nur im Namen des EheG

verpflichtet trotzdem den handelnden EheG mit, weil dieser sonst bei Risikogeschäften immer so vorgehen könnte und dadurch der Schutzzweck – den Gläubigerschutz – unterlaufen könnte. Muss also ein deutlicherer Umstand sein.

- IV. kein Ausschluss / Beschränkung
- → EheP wird mit verpflichtet

- h.M.: streng akzessorisch auch für Sekundäransprüche (§ 425 nicht)
- wurde nur für den anderen gehandelt trotzdem auch selbst verpflichtet
- Minderjährige Ehegatten werden nicht mitverpflichtet!
- → EheP wird mit berechtigt
 - h.M.: Gesamtgläubiger (§ 428),
 - m.M.: Mitgläubiger (§ 432)
- → KEINE dingliche Wirkung (ganz h.M.)

P: Haushaltsgegenständen

- BGH: Miteigentumserwerb über das Geschäft für den, den es angeht
- a.A.: Geschäft für den, den es angeht hilft nur über die Offenkundigkeit hinweg, nicht aber über Vertretungswille (!) und -macht.
- → GestaltungsR kann jeder einzeln geltend machen

eheliches Güterrecht

Zugewinngemeinschaft

- 1) Gütertrennung während der Ehe
- 2) Zugewinnausgleich nach Beendigung
- 3) teilweise absolute (!) Verfügungsbeschränkungen (§§ 1365, 1369)

Gütertrennung

Ehegatten stehen sich güterrechtlich wie Unverheiratete gegenüber

Gütergemeinschaft

es existieren 5 verschiedene Vermögensmassen:

1) Gesamtgut

Ehegatten sind Gesamthandsgemeinschaft bzgl. des eingebrachten und später erworbenen Vermögens (gesetzlicher Erwerb). Verwaltung gemeinsam oder durch einen.

- P: Verfügungsverbote in Gütergemeinschaft absolut?
- h.M.: nein, weil beruhen anders als §§ 1365, 1369 auf dem Ehevertrag und nicht auf dem Gesetz; außerdem auch Alleineigentum innerhalb der Gütergemeinschaft möglich (§ 1418) und deshalb diesbezüglich guter Glaube möglich.
- a.A.: paradoxes Ergebnis, weil vom Alleineigentümer in Zugewinngemeinschaft nicht gutgläubig erworben werden kann vom Miteigentümer (also weniger) in Gütergemeinschaft hingegen schon; außerdem gleicher Zweck der Verfügungsbeschränkung und ergibt sich auch aus dem Gesetz; nach h.M. wäre zudem nur die Verfügung wirksam nicht die Verpflichtung.
- 2) Sondergut von Mann und Frau alles, was rechtsgeschäftlich nicht übertragbar ist (unpfändbare Lohnansprüche o.ä.)
- 3) Vorbehaltsgut von Mann und Frau, § 1418

Zugewinngemeinschaft §§ 1363 ff.

Vermögenstrennung	Verfügungsbeschränkung	Zugewinnausgleich
- Trennung der	- kein guter Glaube ans	
Vermögensmassen	Nichtverheiratetsein	
- grds. Erwerb von	- kein gutgläubiger Erwerb	

Alleineigentum	möglich	
- bei Ersatzbeschaffung		
dingl. Surrogation § 1370		

Verfügungsbeschränkung "Vermögen als Ganzes" § 1365

P: Vermögen als Ganzes

- Einzeltheorie (h.M.): Auch bei einzelnen Gegenständen, die "so gut wie das gesamte Vermögen" ausmachen (mehr als 90 %). Aber positive Kenntnis des Erwerbers darüber, dass es das ganze Vermögen ist (h.M.: Kenntnis bei Vertragsschluss). Guter Glaube in Nichtverheiratetsein gilt nicht.
- Gesamttheorie (m.M.): muss wirklich über das gesamte Vermögen verfügt werden (Wortlautargument), dadurch aber Anwendung praktisch ausgeschlossen

Rechtsfolgen

- → Vertrag schwebend unwirksam bis zur Genehmigung / Verweigerung; zerstört also bei Verweigerung Verpflichtung *und* Verfügung!
- → absolutes Veräußerungsverbot; kein gutgläubiger Erwerb (kein § 135 II)
- → P: Revokation gem. § 1368
 - t.v.A.: kann auch Herausgabe an sich selbst verlangen §§ 986 I 2, 869 I 2 analog
 - a.A.: nur Einräumung von Mitbesitz beider EheG, denn sonst würde der Anspruch des einen EheG weiter gehen als der des verfügenden EheG; dieser könnte nur verlangen, dass der status quo ante hergestellt wird
- → P: Zurückbehaltungsrecht des anderen gem § 273
 - h.M.: nein, weil sonst der Schutz des EheG vereitelt würde
 - m.M.: möglich, weil h.M. auch Aufrechnung zulässt und eine unterschiedliche Behandlung nicht stimmig ist
- → gilt weiter, wenn Ehe geschieden wurde (Sicherung des Ausgleichsanspruchs)

Verfügungsbeschränkung "Haushaltsgegenstände" § 1369

Gegenstände des ehelichen Haushalts, die dem gemeinschaftlichen Leben der Ehegatten im privaten Bereich zu dienen bestimmt sind und dem Verfügenden gehören ("ihm gehörende Gegenstände")

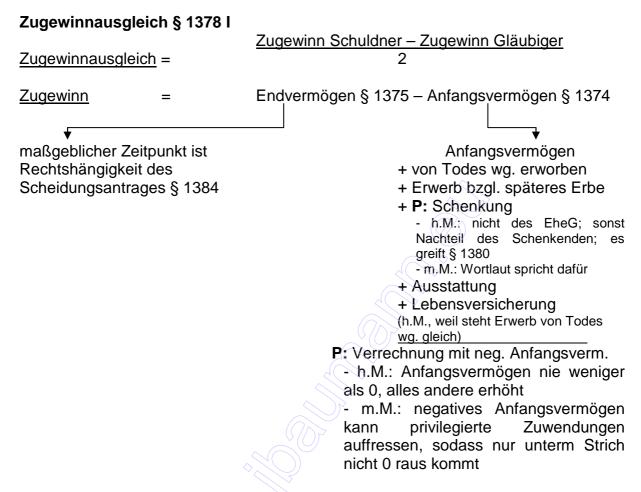
- P: Gegenstände des anderen
 - h.M.: § 1369 analog, weil Sicherung des Zugewinnausgleichs und der stofflichen Substanz des Zusammenlebens gesichert werden soll. Also Schutz der Familie, die nicht durch § 935 (Schutz des Eigentums) kompensiert wird
 - m.M.: gegen Wortlaut und braucht man nicht, weil fast immer zugleich Verlust des Mitbesitzes, also abhanden gekommen

Rechtsfolgen

- → Vertrag schwebend unwirksam bis zur Genehmigung / Verweigerung
- → absolutes Veräußerungsverbot; kein gutgläubiger Erwerb (kein § 135 II)
- → P: Revokation gem. § 1368
 - t.v.A.: kann auch Herausgabe an sich selbst verlangen §§ 986 I 2, 869 I 2 analog
 - a.A.: nur Einräumung von Mitbesitz beider EheG, denn sonst würde der Anspruch des einen EheG weiter gehen als der des verfügenden EheG; dieser könnte nur verlangen, dass der status quo ante hergestellt wird
- → P: Zurückbehaltungsrecht des anderen gem. § 273
 - h.M.: nein, weil sonst der Schutz des EheG vereitelt würde
 - m.M.: möglich, weil h.M. auch Aufrechnung zulässt und eine unterschiedliche Behandlung nicht stimmig ist
- → gilt weiter, wenn Ehe geschieden wurde (Sicherung des Ausgleichsanspruchs)

Ersatz von Haushaltsgegenständen, § 1370

dingliche Surrogation, d.h. auch bei großer Wertdiskrepanz anwendbar



Anrechung von Vorausempfängen § 1380

- 1) Anspruch auf Zugewinnausgleich dem Grunde nach
- 2) Zuwendung die über den Wert von üblic

die über den Wert von üblichen Gelegenheitsgeschenken hinausgehen

- 3) bereinigten Zugewinn ermitteln
 - a) Zugewinn des Schuldners + Vermögensgegenstand
 - b) Zugewinn des Gläubigers Vermögensgegenstandes, wenn dieser, oder nach h.M. auch dessen Wert noch im Endvermögen vorhanden ist
 - c) Zugewinnausgleichsanspruch ermitteln
- 4) = Zugewinnausgleich des Gläubigers Wert des Gegenstandes

Das ergibt keinen Unterschied, solange der Gegenstand noch im Vermögen vorhanden ist. Wenn nicht wird der Ausgleichsanspruch gemindert, sodass das Verlustrisiko der Empfänger trägt.

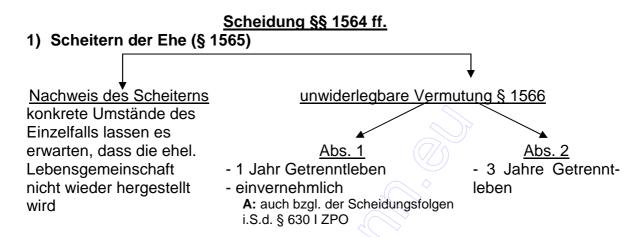
eheliche Zuwendungen

- grds. keine Schenkungsverträge, sondern unbenannte Zuwendungen (die der Ehe willen gemacht wird), weil keine Einigung über Unentgeltlichkeit
- <u>selten Zweckfortfall § 812 I 2 2. Alt</u> nur, wenn Ehe als Zweck klar vereinbart wurde; sonst würde § 1380 unterlaufen

• <u>Wegfall der GG gesperrt</u> durch Zugewinnausgleich (bei Gütertrennung möglich)

A: Zuwendungen in der Verlobungszeit

werden im Zugewinn nicht berücksichtigt, weil sie das Anfangsvermögen erhöhen. Ggf. liegt GbR vor (bei gemeinsamer Wertschöpfung), selten auch Zweckfortfall (positive Kenntnis vom Zweck der Eheschließung nötig!) sonst §§ 313 i.V.m. 346 ff. eines Kooperationsvertrages mit Geschäftsgrundlage "Bestand der künftigen Ehe" (§ 313 nicht gesperrt, weil Zugewinn vor der Ehe nicht greift). Höhe: wie hätte der Zugewinn ausgesehen, wenn nach Eheschließung zugewendet worden wäre?



2) Mindesttrenndauer 1 Jahr (§ 1565 II)

Ausnahme bei Härtefällen

- a) in der Person des Ehegatten
- b) bloßes "Band der Ehe" muss unzumutbar geworden sein

3) kein Härtefall § 1568

nichteheliche Lebensgemeinschaft

Verbindung zweier (h.M.: geschlechtsverschiedener) Personen zum Zwecke gemeinsamer Lebensführung ohne Trauschein.

→ EheR nicht anwendbar!

A: aber Haftungsprivilegierung § 1359 analog

Ausgleichsansprüche

- §§ 705 ff. nur, wenn GbR bestand, also ein Zweck über Zusammenleben hinaus und Schaffung gemeinsamer, bleibender Werte dienen sollte
- § 812 I 1 1. Alt. (-), weil nichteheliche Lebensgemeinschaft ist Rechtsgrund
- § 812 I 2 2. Alt. extrem selten, weil i.d.R. kein Zweck vereinbart
- § 313 möglich, aber selten